

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE LIEFERUNG UND LEISTUNG AN DRITTE (AGENTUR ALS AUFTRAGNEHMER)

1 Anwendungsbereich.

Die Agentur entwickelt und erstellt im Auftrag ihrer Kunden Kommunikations- und PR-Kampagnen sowie -maßnahmen. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle von der Agentur („Auftragnehmer“) im Auftrag von Dritten („Auftraggeber“) erbrachten Lieferungen und Leistungen. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages bzw. abgeschlossenen Vertrages mit dem Auftraggeber. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung dieser AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers an den Auftragnehmer, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch im Falle von Geschäfts- oder Lieferungsbedingungen des Auftraggebers auch dann, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2 Auftragsumfang.

- 2.1** Der konkrete Umfang eines Auftrages, der von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber erbracht wird, wird mit Einzelaufträgen (z. B. mittels bestätigtem Kostenvoranschlag) festgelegt.
- 2.2** Diese AGB gelten ergänzend zu solchen Aufträgen. Bei Differenzen zwischen diesen AGB und einem Auftrag gilt der Inhalt des jeweiligen Auftrages.
- 2.3** Die im Auftrag bestellte Menge ist verbindlich; produktionsbedingte Mehrmengen sind vom Auftraggeber jedoch zu vergüten.

3 Allgemeine Zusammenarbeit (Briefing, Kontaktberichte, Aufbewahrung, Beauftragung von Dritten).

- 3.1** Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im Rahmen eines konkreten Auftrages auf Basis von Briefings, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und erläutert werden. Das Briefing stellt für den Auftragnehmer die verbindliche Arbeitsgrundlage dar. Wird das Briefing mündlich erteilt, wird der entsprechende Kontaktbericht zur verbindlichen Arbeitsgrundlage.
- 3.2** Der Auftragnehmer übergibt innerhalb von drei Werktagen nach jeder Besprechung mit dem Auftraggeber Kontaktberichte. Diese Kontaktberichte sind für die weitere Bearbeitung von Projekten bindend, sofern ihnen nicht innerhalb einer Frist von weiteren drei Werktagen schriftlich widersprochen wird. In Eilfällen kann eine kürzere Frist vereinbart werden.
- 3.3** Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen des Auftraggebers für die Dauer von zwei Jahren nach der Fertigstellung des jeweiligen Projektes aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Sollte der Auftraggeber den Wunsch zur Aushändigung der Unterlagen nicht vor Ablauf der zweijährigen Frist schriftlich äußern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen zu vernichten. Sofern in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.4** Sofern Aufträge zur Entwicklung und Ausarbeitung von Werbemitteln ein Auftragsvolumen von € 5.000 übersteigen, übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag. Der Auftragnehmer beginnt mit der Erbringung seiner Leistung erst, wenn der Kostenvoranschlag vom Auftraggeber genehmigt worden ist. Verzögerungen und zusätzliche Kosten aufgrund von verspäteten Freigaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers.

- 4.1** Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen, Produktinformationen sowie sonstige für die Leistung des Auftragnehmers notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer darf sich auf die Richtigkeit dieser Informationen verlassen.
- 4.2** Soweit für die Aufgaben des Auftragnehmers von Belang, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig in Form von Briefings über geplante Maßnahmen und die zur Verfügung stehenden Budgets sowie über Änderungen im Marketingkalender informieren.
- 4.3** Weisungen an den Auftragnehmer werden schriftlich erteilt. Der Auftraggeber erteilt seine Freigaben und Genehmigungen so rechtzeitig, dass die Arbeitsabläufe des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden und er in der Lage ist, Folgearbeiten pünktlich ohne Mehrkosten und Qualitätseinbußen zu erbringen. Mehrkosten und Zeitverschiebungen aufgrund verspäteter Freigaben und Genehmigungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5 Lieferzeit, Erfüllungsort.

- 5.1** Von einer etwaigen Überschreitung der Liefertermine und -fristen ist der Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer zu benachrichtigen. Schadensersatz und Rücktritt setzen stets den fruchtlosen Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Nachfrist voraus.
- 5.2** Der Lauf solcher Fristen wird gehemmt, wenn nach Erteilung des Auftrages vorgebrachte Änderungswünsche des Auftraggebers eine erhebliche Veränderung des Terminplanes verursachen. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber mitteilen und mit ihm einen neuen Liefertermin abstimmen.
- 5.3** Erfüllungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, der Sitz des Auftragnehmers. Die Lieferung wird vom Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.

6 Abnahme, Mängelrügen.

- 6.1** Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Öffentliche Ingebrauchnahme, Nutzung sowie Vergütung der jeweiligen Leistung des Auftragnehmers stellen jeweils eine Abnahme dar. Der Abnahme steht es außerdem gleich, wenn der Auftraggeber das abnahmefähige Werk nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen abnimmt, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Frist gesetzt bzw. vereinbart wurde.
- 6.2** Mangelhaft sind nur grob unsachgemäße oder unsauber ausgeführte Lieferungen und Leistungen sowie solche, bei denen die gestellten Aufgaben und die gewünschte Gestaltung gänzlich außer Acht gelassen oder von Weisungen grob abgewichen worden ist, oder die nicht dem Stand der Technik entsprechen.
- 6.3** Produktionsbedingte Mindermengen stellen keinen Mangel dar.

7 Preis, Fälligkeiten, Skonti.

- 7.1** Der vereinbarte Preis ist verbindlich und beinhaltet nur Eigenleistungen des Auftragnehmers. Bei Änderungs- und Ergänzungswünschen ist für den Mehraufwand des Auftragnehmers eine gesonderte Vergütung zu zahlen. Minderaufwand geht zu Gunsten des Auftragnehmers und führt nicht zu einer Minderung des vereinbarten Preises. Nebenkosten (z. B. Fracht, Verpackung, Porto etc.) und Fremdleistungen werden dem Auftraggeber ohne Aufschlag weiterberechnet. Reisekosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages entstehen, trägt der Auftraggeber. Steuern, Abgaben an Verwertungsgesellschaften (VG Wort, GEMA usw.), nutzungsrechtliche Abgeltungen, Zollkosten sowie Künstlersozialversicherungsabgaben trägt der Auftraggeber, auch wenn diese nachträglich erhoben werden.
- 7.2** Für alle Rechnungen des Auftragnehmers besteht, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungserhalt.
- 7.3** Skonti werden nicht gewährt.
- 7.4** Für den Fall, dass ein Kreditversicherer des Auftragnehmers den Versicherungsschutz hinsichtlich eines Zahlungsausfalls des Auftraggebers ändert oder aufhebt, hat der Auftragnehmer das Recht, die Zahlungsbedingungen entsprechend anzupassen und, wenn notwendig, angemessene Sicherheiten vom Auftraggeber oder von einem mit ihm verbundenen Unternehmen zu verlangen. Kann eine Einigung über eine angemessene Änderung der Zahlungsbedingungen bzw. die Bereitstellung von Sicherheiten nicht erzielt werden, ist der Auftragnehmer nach Ziffer 12.2 berechtigt, mit sofortiger Wirkung von sämtlichen mit diesem Auftraggeber geschlossenen Verträgen zurückzutreten. Etwaig entstandene Kosten fallen dabei dem Auftraggeber zur Last, sofern die Einigung aus Gründen gescheitert ist, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

8 Nutzungsrechte (Rechte des Auftragnehmers, Rechte von Dritten, Buyouts, Eigenwerberecht, Anmeldung der öffentlichen Nutzung).

- 8.1** Bestehen an den im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen Urheberrechte oder sonstige Rechtspositionen, so richtet sich der Umfang der vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber zu übertragenden Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers nach der jeweiligen Vereinbarung im Einzelfall und im Übrigen nach den Vorgaben des § 31 Absatz 5 UrhG.
- 8.2** Unabhängig davon, ob an den im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen Urheberrechte oder sonstige Rechtspositionen bestehen, dürfen Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers von dem Auftraggeber nur verwendet werden, sofern darüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde und der Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung erhalten hat.
- 8.3** Etwaig von dem Auftragnehmer erstellte Quelldateien sind nur dann von der Nutzungsrechteeinräumung umfasst und müssen nur dann herausgegeben werden, wenn dies im Einzelfall vorab explizit schriftlich gebrieft bzw. vereinbart wurde.

- 8.4** Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht zur Ausführung freigegebene Entwürfe verbleiben bei dem Auftragnehmer, der darüber frei verfügen darf.
- 8.5** Nutzungsrechte gehen erst nach Ausgleich aller auf die jeweilige Leistung entfallenden finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf diesen über. Bis zum Ausgleich der finanziellen Verpflichtungen duldet der Auftragnehmer eine Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber widerruflich. Er wird den Widerruf nicht unbillig erklären.
- 8.6** Die Weiterübertragung oder Sublizenzierung der an den Auftraggeber übertragenen Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers; ausgenommen hiervon ist die Abtretung oder Lizenzierung an Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG innerhalb eines Konzerns sowie Affiliates und Vertriebspartner.
- 8.7** Urhebernutzungs- und Leistungsschutzrechte an Fremdleistungen (z. B. von Modells, Fotografen, Regisseuren usw.) werden nach den Vorgaben des Auftraggebers in dessen Namen und auf dessen Rechnung erworben. Der Auftragnehmer wird in allen Fällen, in denen ein derartiger Anspruch eines Dritten erkennbar wird, rechtzeitig vor der Verwendung des hiervon betroffenen Materials dem Auftraggeber Kenntnis geben und eine Freigabe einholen bzw. nach Weisung des Auftraggebers handeln.
- 8.8** Beabsichtigt der Auftraggeber die von dem Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse außerhalb des vereinbarten Vertragsgebietes, nach Ablauf der Nutzungsrechte oder für andere als die vereinbarten Zwecke zu nutzen, so wird er mit dem Auftragnehmer hierfür ein angemessenes, branchenübliches gesondertes Buyouthonorar vereinbaren.
- 8.9** Dem Auftragnehmer verbleibt das Recht zur Urheberbenennung. Ihm ist es gestattet, seine Arbeitsergebnisse sowie Ausschnitte daraus unter Nennung des Namens des Auftraggebers zum Zwecke der Eigenwerbung, für Präsentationen und zur Teilnahme an Wettbewerben der Werbebranche zeitlich und räumlich unbeschränkt sowie unentgeltlich zu nutzen, sofern dadurch keine Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers berührt werden.
- 8.10** Die öffentliche Nutzung von Werken, die geschützte Texte, Bilder oder Musik beauftragter Dritter enthalten, ist vom Auftraggeber als Verwerter bei den jeweiligen Verwertungsgesellschaften (VG Wort, GEMA usw.) anzumelden.
- 9** **Geheimhaltung, Datenschutz.**
- 9.1** Arbeitsunterlagen und Werke sowie alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen über die jeweils andere Partei sind streng vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht endet fünf Jahre nach Projektabschluss.
- 9.2** Die Geheimhaltungspflicht nach der vorstehenden Ziffer 9.1 besteht nur dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder bei der anderen Partei bereits rechtmäßig vorhanden sind. Für den Nachweis der vorherigen Kenntnis trifft die jeweilige Partei die Beweislast.
- 9.3** Die Parteien werden sämtliche datenschutzrelevanten Informationen entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben behandeln. Sofern notwendig, werden sie eine gesonderte Datenschutzabrede („AVV“) nach § 62 BDSG-neu bzw. Art. 28 DSGVO schließen.
- 10** **Haftung, Haftungsmaßstab, Freistellung, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte.**
- 10.1** Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten, d. h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) sowie der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben. Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schadens. Er haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Im Übrigen ist seine Haftung auf die jeweilige Projektvergütung, die er von dem Auftraggeber erhält, begrenzt.
- 10.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen.
- 10.3** Mit dieser Sorgfaltspflicht steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die von ihm hergestellten Werbemittel und -maßnahmen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, sofern kein anderslautender Hinweis gem. Ziffer 10.5 erfolgt ist. Ausdrücklich ausgenommen von der vorstehenden Versicherung sind Patentrechte Dritter. Im Übrigen liegt die rechtliche Haftung für eine rechtliche Zulässigkeit beim Auftraggeber.
- 10.4** Der Auftragnehmer haftet nicht für Werbeaussagen des Auftraggebers bezüglich etwaiger Produkteigenschaften. Der Auftragnehmer haftet außerdem nicht für die Zulässigkeit einer Nutzung seiner Arbeitsergebnisse außerhalb des jeweiligen

Auftragsgebietes, für andere als die vereinbarten Zwecke, oder sofern seine Arbeitsergebnisse vom Auftraggeber verändert wurden. Er haftet ebenfalls nicht für die patent-, urheber-, marken-, geschmacksmusterrechtliche oder sonstige Schutzfähigkeit der von ihm erbrachten Leistungen. Im Rahmen der Entwicklung von Marken übernimmt der Auftragnehmer keine abschließende Prüfung, veranlasst diese jedoch gerne für den Auftraggeber, sofern dieser eine solche Prüfung nicht selbst vornehmen möchte.

- 10.5** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare rechtliche Risiken hinweisen. Erachtet der Auftragnehmer für die durchzuführende Maßnahme eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten, sofern er eine solche Prüfung nicht selbst veranlassen möchte.
- 10.6** Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von einer berechtigten Inanspruchnahme durch Dritte frei, deren Rechte entgegen Ziffer 10.3 verletzt wurden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt, ohne Einwilligung des Auftragnehmers keine Vergleiche mit dem jeweiligen Anspruchsteller schließt und dem Auftragnehmer die Rechtsverteidigung überlässt. Soweit notwendig, wird der Auftraggeber dazu Rechte an den Auftragnehmer abtreten und diesen bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützen.
- 10.7** Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von eigenen sowie Ansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl er dem Auftraggeber seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen oder die Möglichkeit der Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt hat. Gleiches gilt für die Zulässigkeit der Werbbarkeit der Marken, Waren und Dienstleistungen sowie der Sachaussagen über die Produkte und Leistungen des Auftraggebers, soweit diese von ihm stammen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten Dritten nach §§ 32, 32 a ff. UrhG frei, sofern diese Dritten von dem Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers beauftragt wurden.
- 10.8** Eine Freistellung umfasst jeweils auch die Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung der jeweiligen Partei.
- 10.9** Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen in vollem Umfang gemäß § 278 BGB. Für die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen durch Dritte, die keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zur Erbringung seiner Leistungspflichten aus dem Auftrag sind, übernimmt der Auftragnehmer über die ihm obliegende Auswahl- und Überwachungspflicht hinaus keine Haftung. Auf Verlangen wird er jedoch alle ihm etwaig zustehenden Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten an den Auftraggeber abtreten und diesen bei der Durchsetzung dieser Ansprüche angemessen unterstützen.

11 Social-Media-Leistungen.

- 11.1** Erbringt der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages Social-Media-Leistungen für den Auftraggeber, haftet er für Fehlfunktionen der Arbeitsergebnisse insbesondere dann nicht, wenn:
- 11.1.1** die Lagerung, der Betrieb oder die Verwendung der Arbeitsergebnisse nicht entsprechend der Vorgaben des Auftragnehmers erfolgt,
- 11.1.2** der Auftraggeber Änderungen an den Arbeitsergebnissen vornimmt, oder diese mit anderem digitalem Material kombiniert, ohne dass hierüber eine Absprache getroffen wurde,
- 11.1.3** die Hardware des Auftraggebers beschädigt ist oder
- 11.1.4** Dritte (z. B. durch Viren) auf die Arbeitsergebnisse oder die Hardware des Auftraggebers eingewirkt haben.
- 11.2** Dem Auftraggeber bleibt der Beweis unbenommen, dass die Fehlfunktion nicht durch einen der in Ziffer 11.1 genannten Gründe verursacht wurde und die Arbeitsergebnisse schon bei Gefahrübergang mangelhaft waren.
- 11.3** Für nutzergenerierte Inhalte auf den Social-Media-Plattformen ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.

12 Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Abwicklung.

- 12.1** Der Auftragnehmer kann insbesondere dann vom Auftrag zurücktreten oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftraggeber seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes eingestellt hat oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind. Gleiches gilt, sofern ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird.
- 12.2** Der Auftragnehmer kann unverzüglich vom Auftrag zurücktreten, wenn ein Zahlungsausfall des Auftraggebers auf Seiten des Auftragnehmers nicht oder nicht mehr versichert werden kann und der Auftraggeber nicht innerhalb von 21 Tagen nach schriftlicher Aufforderung des Auftragnehmers Vorauszahlung leistet oder angemessene Sicherheiten

anbietet. Während dieser 21 Tage sind alle Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Beauftragung Dritter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgesetzt, sofern sie mit nicht gänzlich unerheblichen Aufwendungen des Auftragnehmers verbundenen sind.

- 12.3** Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und außerordentliche Kündigung bleiben von vorstehenden Ziffern 12.1 und 12.2 unberührt. Sofern die §§ 633 ff. BGB auf Teile des Auftrages bzw. Vertrages anwendbar sein sollten, wird das Kündigungsrecht aus § 649 BGB auf das Vorliegen wichtiger Gründe beschränkt.
- 12.4** Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.
- 12.5** Im Falle der Beendigung des Vertrages werden alle mit Genehmigung des Auftraggebers geschlossenen Verträge von dem Auftragnehmer ordnungsgemäß abgewickelt, abgerechnet und vom Auftraggeber vergütet. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch den Auftraggeber wegen des Vorliegens wichtiger Gründe gilt Vorstehendes nur, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer zur fortgesetzten Erbringung seiner Leistungen aufgefordert hat.
- 12.6** Bei einer Kündigung sind das Verhalten gegenüber der Presse und die PR-Strategie zwischen den Parteien abzustimmen, um geschäftsschädigende Meldungen – auch von dritter Seite – zu vermeiden.
- 12.7** Die Wirksamkeit der unter Ziffer 9 vereinbarten Geheimhaltungspflicht bleibt von einem Rücktritt oder einer Kündigung unberührt; dies gilt auch bezüglich einer etwaig außerhalb des Auftrages bzw. des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

13 Verjährung, Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte.

- 13.1** Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer unterliegen einer Verjährung von zwölf Monaten. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden sowie Ansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) und Ansprüche wegen der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 13.2** Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Ansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 13.3** Rechte des Auftraggebers aus oder in Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers abgetreten werden.
- 13.4** Zurückbehaltungsrechte, insbesondere hinsichtlich eines Herausgabeanspruchs des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung und Durchführung des Vertrages sowie die Auswertung der Leistung durch den Auftragnehmer verzichtet der Auftraggeber auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

14 Aufträge in Vertretung.

- 14.1** Erteilt der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Aufträge an Dritte, erfolgt dies im Auftrag und Namen sowie auf Rechnung des Auftraggebers. In diesem Falle haftet der Auftragnehmer weder für die Bezahlung der bestellten Waren oder Dienstleistungen noch für die Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtung des Auftraggebers oder des Dritten. Die Bezahlung des Dritten erfolgt direkt durch den Auftraggeber und nicht durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Bonität des Auftraggebers oder des Dritten, die er auch nicht zu prüfen verpflichtet ist.
- 14.2** Erfolgt die Beauftragung ausnahmsweise im Namen des Auftragnehmers, ist dieser berechtigt, jederzeit eine angemessene Akontozahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen. Im Innenverhältnis handelt der Auftragnehmer dabei im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn er nach außen im eigenen Namen auftritt.

15 Schlussbestimmungen.

- 15.1** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen zu diesen AGB oder dem erteilten Auftrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten ausschließlich für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.
- 15.2** Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

- 15.3** Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.4** Sofern nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt, ausgenommen jedoch bei Kündigungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gemäß Ziffer 15.1, die stets entsprechend dem Schriftformerfordernis des § 126 Absatz 2 BGB zu erfolgen haben.

Stand: 07/2019